



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44.1b-G8850-2023/2-2

Telefon +49 89 9214-00

München
11.09.2023

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Paul Knoblach
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.08.2023 betreffend
Schlachthöfe in Bayern: Krankschlachtungen in den Schlachthöfen in Aschaf-
fenburg und Hobbach (Lkr. Miltenberg)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1a.) Wie viele kranke Tiere wurden nach Kenntnis der Behörden in den bei-
den betroffenen Schlachtbetrieben jeweils geschlachtet?*

1b.) Seit wann wurden diese Krankschlachtungen durchgeführt?

*1c.) Unter welchen Erkrankungen litten die in den betroffenen Schlachthöfen
geschlachteten Tiere (bitte nach Tierart, Erkrankung und Schlachthof aufglie-
dern)?*

Die Fragen 1a.) bis 1c.) werden aufgrund sachlichem Zusammenhangs ge-
meinsam beantwortet.

Der Begriff „Krankschlachtung“ existiert in den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht und ist somit auch nicht definiert. Es wird in der Beantwortung der nachfolgenden Fragen davon ausgegangen, dass hiermit das Schlachten nicht schlachtfähiger Tiere gemeint ist.

Die Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit, dass zum jetzigen Stand der Auswertungen des Videos der SOKO-Tierschutz der Verdacht besteht, dass im Zeitraum Juni und Juli 2023 nicht transportfähige Tiere am Betrieb in Hobbach angeliefert und geschlachtet wurden. Ob es sich hierbei um das Schlachten nicht schlachtfähiger Tiere gehandelt hat oder um Schlachtungen, bei denen das Fleisch noch als Lebensmittel verwendet werden konnte, ist Teil der laufenden Ermittlungen.

Die für den Schlachthof Aschaffenburg (AB) zuständige Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) teilte mit, dass weder aus der eigenen Kontrolltätigkeit noch durch Informationen von der für die rückübertragenen Aufgaben zuständigen Stadt Aschaffenburg Erkenntnisse darüber vorliegen, dass am Schlachthof AB schlachtunfähige Tiere geschlachtet bzw. genussuntaugliche Schlachtkörper als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wurden.

2a.) Wurden bei den Krankschlachtungen jeweils Lebendbeschauen oder Fleischhygieneuntersuchungen durchgeführt (bitte nach Schlachthof, Art der Kontrolle und Dokumentation aufgliedern)?

Die Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit:

In wieweit bei den mutmaßlich im Betrieb in Hobbach transportunfähig angelieferten Schlachtrindern eine Lebendbeschau stattgefunden hat, ist noch Teil der laufenden Ermittlungen.

Im Schlachthof AB bestehen laut KBLV keine Hinweise, dass Schlachtungen von schlachtunfähigen Tieren stattgefunden haben. Es wird auf die Antwort zu 1a.) bis 1c.) verwiesen.

2b.) Wurden bei den Krankschlachtungen bakteriologische Untersuchungen durchgeführt?

Tiere, die nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden dürfen, müssen getrennt getötet und für genussuntauglich erklärt werden. Eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches ist für die Erklärung der Genussuntauglichkeit nicht erforderlich.

2c.) Welche gesetzlichen Verpflichtungen gibt es dafür jeweils (bitte Rechtsgrundlagen für Lebendbeschauen, Fleischhygieneuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen mit angeben)?

Artikel 18 der VO (EU) 2017/625 regelt besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Nach Absatz 2 a.a.O. umfassen diese in der Fleischproduktion u. a. die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung.

Die auf Grund der Ermächtigung in Art. 18 der VO (EU) Nr. 2017/625 erlassenen Verordnungen (EU) 2019/624 und (EU) 2019/627 enthalten ergänzende Vorschriften zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, zum zuständigen Personal und zu ggf. erforderlichen Laboruntersuchungen.

3a.) Wie viele Tiere wurden an bayerischen Schlachthöfen in den letzten 10 Jahren geschlachtet (bitte nach Kalenderjahr und Tierart aufschlüsseln)?

Entwicklungen der Schlachtungen in Bayern können den Jahresberichten der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM) unter folgendem Link entnommen werden:

<https://www.lfl.bayern.de/publikationen/informationen/251480/index.php>

Hier werden unter anderem die Anzahl der gewerblichen Schlachtungen und Hauschlachtungen nach Tierart unterteilt aufgeführt.

3b.) Wie viele bakteriologische Untersuchungen wurden von den bayerischen Schlachthöfen in den letzten 10 Jahren veranlasst (bitte nach Kalenderjahr und Tierart aufschlüsseln)?

Rinder	142	0	0	476	0	0	395	0	0
Kälber	4	0	0	10	0	0	0	0	0
Schweine	2	0	0	973	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen, Pferde, Haarwild, Ge- flügel	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsummen	151	0	0	1459	0	0	395	0	0
Gesamtsumme	2005								

Kalenderjahr	2021								
Tierart/BU-Stelle	LGL			Hof			München		
---	ge- samt	SH AB	SH MIL	ge- samt	SH AB	SH MIL	ge- samt	SH AB	SH MIL
Rinder	116	0	0	597	0	0	363	0	0
Kälber	3	0	0	5	0	0	0	0	0
Schweine	4	0	0	393	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen, Pferde, Haarwild, Ge- flügel	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teilsummen	123	0	0	995	0	0	363	0	0
Gesamtsumme	1481								

Kalenderjahr	2022								
Tierart/BU-Stelle	LGL			Hof			München		
---	ge- samt	SH AB	SH MIL	ge- samt	SH AB	SH MIL	ge- samt	SH AB	SH MIL
Rinder	132	1	0	530	0	0	338	0	0
Kälber	1	0	0	1	0	0	0	0	0
Schweine	1	0	0	479	0	0	0	0	0
Schafe, Ziegen, Pferde, Haarwild, Ge- flügel	3	0	0	1	0	0	0	0	0
Teilsummen	137	1	0	1011	0	0	338	0	0
Gesamtsumme	1487								

Kalenderjahr (Stand KW 33)	2023					
Tierart/BU-Stelle	LGL			Hof		
---	ge- samt	SH AB	SH MIL	ge- samt	SH AB	SH MIL
Rinder	221	0	0	338	0	0
Kälber	2	0	0	1	0	0
Schweine	6	0	0	124	0	0
Schafe, Ziegen, Pferde, Haarwild, Ge- flügel	0	0	0	0	0	0

Teilsummen	229	0	0	463	0	0
Gesamtsumme	692					

4a.) Welche gesundheitlichen Gefahren gehen bei einem Verzehr des Fleisches aus Krankschlachtungen aus den beiden betroffenen Betrieben für die Bevölkerung aus?

4b.) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung möglichst auszuschließen?

4c.) Wie wurde die Bevölkerung über mögliche Gesundheitsgefahren in Kenntnis gesetzt?

Die Fragen 4a.) bis 4c.) werden aufgrund sachlichem Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Regierung von Unterfranken teilte hierzu mit:

Noch im Betrieb in Hobbach vorhandene Fleischerzeugnisse wurden vorläufig sichergestellt. Zusätzlich wurde für den Zeitraum Juni – Juli 2023 überprüft, ob jedes am Betrieb angelieferte Schlachtrind einer Fleischuntersuchung unterzogen worden war. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt.

Im Schlachthof AB bestehen laut KBLV keine Hinweise, dass Schlachtungen von schlachtunfähigen Tieren stattgefunden haben. Es wird auf die Antwort zu 1a.) bis 1c.) verwiesen.

5a.) Wie wurde das Fleisch der erkrankten Tiere vermarktet?

5b.) Um welche Mengen handelt es sich bei dem in Verkehr gebrachten Fleisch von Tieren aus Krankschlachtung?

5c.) Wie wird sichergestellt, dass sich das Fleisch der Tiere aus Krankschlachtungen nicht mehr in Verkehr befindet?

Die Fragen 5a.) bis 5c.) werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1a) bis 1c) sowie 4a.) bis 4c.) wird verwiesen.

6a.) Sind die betroffenen Schlachthöfe in den vergangenen 10 Jahren in Bezug auf die Betriebs- und Schlachthygiene bereits negativ aufgefallen (bitte ggf. Auffälligkeiten nach Schlachthof, Art und Jahr aufschlüsseln)?

Im Schlachthof AB wurden laut KBLV innerhalb der letzten 5 Jahre (Stichtag 23.08.2023) 19 geringfügige Verstöße im Hygienebereich festgestellt. Aufgrund der Geringfügigkeit wird auf eine detaillierte Aufschlüsselung verzichtet.

Für den Betrieb in Hobbach berichtete die Regierung von Unterfranken für eine Kontrolle im März 2019 von Verstößen im Bereich der baulichen Substanz, der Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen, der Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten und im Bereich der Reinigung (allgemeine Hygiene) sowie Verschleiß von Arbeitsgeräten.

Bei Kontrollen im September 2020 und August 2021 wurden ebenfalls Verstöße im Bereich der baulichen Substanz sowie im Bereich der allgemeinen Hygiene festgestellt.

Im Mai 2023 fanden zwei Kontrollen mit Verstößen im Bereich der baulichen Substanz, der Prozesshygiene und der Dokumentation statt.

6b.) Wenn ja, welche Konsequenzen folgten daraus?

Die Regierung von Unterfranken und die KBLV teilten mit, dass die festgestellten Verstöße mittels Kontrollberichten erfasst und mit entsprechenden Abstellungsfristen dem Betrieb übermittelt sowie die erforderlichen Nachkontrollen zur Kontrolle der Abstellung der Verstöße durchgeführt wurden.

7a.) Wie reagiert die Staatsregierung auf die Aussage der Soko Tierschutz bei deren Pressekonferenz zu den Vorgängen in Aschaffenburg und Hobbach am 03.08.2023, wonach das Geschäftsmodell der Schlachtung von kranken Tieren nach der Schließung der beiden Schlachthöfe bereits von anderen Betrieben übernommen worden sei?

7b.) Hat die Staatsregierung ihrerseits Hinweise, dass dies in anderen Schlachtbetrieben in Bayern ähnlich gehandhabt wird?

Die Fragen 7a.) und 7b.) werden aufgrund sachlichem Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

8a.) Von wie vielen nutztierhaltenden Betrieben wurden die krankgeschlachteten Tiere zu den betroffenen Schlachthöfen geliefert (bitte nach Schlachthof sowie Tierart aufgliedern)?

8b.) Welche dieser Tierhaltungsbetriebe sind im Rahmen behördlicher Kontrollen im Vorfeld schon einmal negativ aufgefallen (Art der Kontrolle und Auffälligkeiten sowie kontrollierende Behörde bitte nennen)?

Die Fragen 8a.) und 8b.) werden aufgrund sachlichem Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1a) bis 1c) wird verwiesen.

8c.) Welche Maßnahmen werden gegen die Tierhalterinnen und Tierhalter eingeleitet, die ihre Tiere trotz nicht vorhandener Transportfähigkeit zu einem der betroffenen Schlachthöfe transportierten (bitte nach Schlachthof und Anzahl und Art der Maßnahmen je Betrieb aufschlüsseln)?

Entsprechende Daten werden nicht zentral erfasst und wären nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Sofern bei der Schlachttier- oder Fleischuntersuchung relevante Befunde festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen Vorschriften des Tierschutzrechts schließen lassen, wird die für den Transportunternehmer oder Tierhalter verantwortliche Behörde informiert. Diese ergreift die gebotenen vollzugsrechtlichen Maßnahmen, welche sowohl die Ahndung eines Tierschutzverstößes wie auch Anordnungen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße umfassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister